



Brüssel, den 5. Mai 2023
(OR. en)

8696/23

**Interinstitutionelles Dossier:
2021/0241(COD)**

EF 118
ECOFIN 373
DROIPEN 58
ENFOPOL 197
CT 76
FISC 69
COTER 77
CODEC 696

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Betr.: Entwurf einer RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND
DES RATES über die Übermittlung von Angaben bei Geldtransfers und
Transfers bestimmter Kryptowerte und zur Änderung der Richtlinie (EU)
2015/849 (Neufassung)
(erste Lesung)
– Annahme des Gesetzgebungsakts

1. Die Kommission hat dem Rat am 22. Juli 2021 ihren Vorschlag¹ übermittelt, der sich auf Artikel 114 AEUV stützt.
2. Die Europäische Zentralbank hat ihre Stellungnahme am 30. November 2021 abgegeben.²
3. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss hat seine Stellungnahme am 8. Dezember 2021 abgegeben.³

¹ Dok. 10290/21 + REV 1; ADD 1-4.

² ABl. C 68 vom 9.2.2022, S. 2.

³ ABl. C 152 vom 6.4.2022, S. 89.

4. Das Europäische Parlament hat am 20. April 2023 seinen Standpunkt in erster Lesung zu dem Kommissionsvorschlag festgelegt. Das Ergebnis der Abstimmung im Europäischen Parlament entspricht dem zwischen den Organen ausgehandelten Kompromiss und sollte somit für den Rat annehmbar sein.⁴
5. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher gebeten, seine Zustimmung zu bestätigen und dem Rat zu empfehlen, dass er den Standpunkt des Europäischen Parlaments in der Fassung des Dokuments PE-CONS 53/22 auf einer seiner nächsten Tagungen als A-Punkt billigt.
6. Billigt der Rat den Standpunkt des Europäischen Parlaments, so ist der Gesetzgebungsakt erlassen.

Nach der Unterzeichnung durch die Präsidentin des Europäischen Parlaments und den Präsidenten des Rates wird der Gesetzgebungsakt im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

⁴ Dok. 8351/23.